

21/10/22

Datum

PLATZ, VORNAME

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 074-22 I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Feb. 23 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Stralsund

A. 70 I 5/17

Urteil

IN NAMEN DES VOLKES

ZU DEM RECHTSFREIT

des Herrn Klaus Dörschuck,
Rostocker Chaussee 52,
1843 Stralsund.

- Wäger und
Widerwelslager -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ahrens,
Kegelstr. 52, 1843 Stralsund

✓ gegen

2
1) Frau Maria Dörschuck,

Parower Dorfstr. 17,
18435 Stralsund,

- Beklagte zu 1)
und Wahrzeichen-

2) Frau Barbara Dörschuck,

Parower Dorfstr. 15, 18435
Stralsund,

- Beklagte zu
2)-

3) Herr Xaver Dörschuck,
Auzenhuberstr. 72, 85579
Neufibach

- Beklagter zu 3)

Prozeßberechtigtheit für die
Beklagten zu 1) bis 3):

✓ Rechtsanwältin Danell,
Handwerkerweg 7, 18435

3
Strafsenat.

hat das Landgericht Straßburg - Zivilkammer 7 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Ritschus aufgrund der windlichen Verhandlung vom 11.01.2018

✓ für Recht erkannt:

1. Das (Teilt)Verjährungszeit des Landgerichts Straßburg vom 01.12.2017,
~~wird~~
✓ Absteuerzettel 70 ISVH wird aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen.

3. Auf die Widerklage
wie wird der Kläger verurteilt an die Reklagte zu 1) 30.000,00

4.
nicht notw.
→ nicht in gesetzl.
Weise ergangene,
da unzulässig & unbe-
stimmt
→ K Volle Kostenlast

Mfj. 170727 no

Euro zu zahlen.

4. Die Beklagte zu 1) hat die Kosten der Schmiede, der Kläger die übrigen Kosten des Redesturms zu tragen.

5. Das Urteil ist vollauf vollstreckbar, für die Beklagten zu 1) bis 3) gegen Sicherheitsleis-
tung in Höhe von 110
Prozent des jeweils zu
vollstreckenden Betrages.
~~Die Beklagten zu 1)~~
Die Beklagte zu 1) kann die zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 110 Prozent
des vollstreckbaren Betrages
abwenden, wenn nicht
der Kläger vor der voll-
streckung Sicherheit in
Höhe von 110 Prozent

5
des zu vollstreckenden
Festwages leidet.

Fabbestand

Der Kläger macht Zahlungsausprache gegen die Beflagtku als Sohn seines verstorbenen Bruders geltend, während die Feststellung der Entdienung des Rechtfertigungsgegenüber den Beflagten zu 2) und 3) geltend, während die Beflagte zu 1) widerklagend die Rückzahlung der von ihr an den Kläger gezahlten 30.000,- DM beansprucht.

C Der Kläger war der Bruder
des am 22.07.2017 verstorbe-

6
nen Erblauers Herrn Erwin
Dörschack und die Beklagten
sind dessen gesetzliche Erben,
die eine eingetilte Geschäftsgemein-
schaft bilden.

Der Verstorbene war Eigentümer
eines Grundstücks in Skalaud,
in dem er einen Tretterauhah-
landel betrieb.

Der Kläger aufgab in dem Ge-
richt als aller Teilhaber auf.

Die Beklagten führen das
Unternehmen des Verstorbenen
nach dessen Tod als oben
genannt weiter.

Der Kläger behauptet, dem
Verstorbenen bedingungsweise seien
Unternehmungen im Jahre 2015
einen Betrag von 10.000,00
Euro und im Jahre 2016

einem Betrag von 5.000,00 Euro
zur Verfügung gestellt zu
haben, die er nun von dem
Felsplatte zurückfordere.

Zwar sei eine harte Rücker-
zahlung der von dem Käger
an seinem Kunden gezahlten
Beträgen nicht direkt verein-
bar gewesen, so

Es sei darum gegangen, das
Unternehmen über Wasser zu
halten

In besseren Zeiten woll habe
er dann durch seine stille Re-
teilung von dem entsprechendem
Gewinnen profitieren wollen,
wie es auch in der Vergangen-
heit der Fall gewesen sei.

Woll nichts | Zudem habe er in den Jahren

~~verschiedene~~

Während von 2014 bis 2016 verschiedene
Bauleistungen für den Vierster-
bener beziehungsweise dessen
Unternehmen erwartet, die
bisher nicht vergütet worden
~~sind~~
sind.

So habe er im Jahr 2014
Bauleistungen in Höhe von
13.000,00 Euro, im Jahr 2015
Bauleistungen im Wert von 7.000,
00 Euro und im Jahre 2016
Bauleistungen im Wert von
3.000,00 Euro erwartet.

Von diesem Gesamtbetrag der
Bauleistungen von 23.000,00
Euro möchte er zunächst nur
einen Betrag von 15.000
00 Euro zuordnen mit

den von Ihnen behaupteten Zahl
tragen die ~~Wert~~ von
in Höhe von 15.000,- € zu
gelten.

In dem Verfahren hat das
Gesetz mit Verfügung vom
14.11.2012 das schriftliche Va-
verfahren angeordnet und den
Befragten aufgegeben. Inner-
halb einer Frist von zwei
Wochen nach Bestellung der
Klagedicht der Gesetz schrift-
lich die Verteidigung anzeigen,
wenn sie sich gegen die Klage
verteidigen wollen.

Diese Verfügung sowie eine
befandliche und eine einfache
Abschrift der Klage sind den
Befragten jeweils am 16.11.12

Kann
entfallen

zugestellt werden.
Mit Schriftsatz vom 20.11.17,
am selben Tag bei Gericht einge-
gangen, hat die Prozeßbehörde
wichtigste der Tatsachen aufgedeckt,
dass sie die Beklagten zu 1) und 3)
verteidigte und dass diese
sie gegen die Klage verteidigen
wollten.

Am 01.12.2017 ist gegen die
Tatlage zu 1) ein Teil-Ver-
fahren (Sammelurteil) im schriftlichen
Vorverfahren) ergrungen durch
den die Beklagte zu 1) dazu
verurteilt wurde, an den
Klager 30.000,00 Euro zu
zahlen.

Dieses Urteil ist der Beklagten
zu 1) am 06.12.2017 und

den Prozessbevollmächtigten des
Kägers am 11.12.2017 zugestellt
wurden.

Der Kläger hat am 12.12.2017
eine vollstreckbare Ausfertigung
des Versäumnisurteils beantragt,
die ihm am 13.12.2017 entliehen
wurden ist.

Hiermit hat der Kläger am
14.12.17 die Gerichtsvollziehenden
beantragt, die Vollstreckung
gegenüber den Tschlägern zu betreuen.

Die Gerichtsvollziehenden haben den
Tschlägern am 15.12.2017 eine
Zahlungsaufforderung aufgrund des
Versäumnisurteils zugestellt,
woraufhin die Tschläger zu 1)
am 18.12.2017 den Betrag
restlos gezahlt hat.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2017,

hat

der am selben Tag verurteilt ein
gegesehen ist, hat die Beklagte
zu 1) durch ihre mindesten
beauftragte Prozeßbevollmächtigte
Reaktion gegen das Verhältnis-
urteil vom 01.12.2017 eingelagert und
gegen den Kläger Widerklage er-
hoben.

Ursprünglich hat der Kläger
beauftragt, die Beklagten als
Gesamtschuldner zu verurteilen,
an ihn 30.000,00 Euro zu
zahlen.

Mit Schriftsatz vom 02.01.18
hat er den Rechtsstreit für
erledigt erklärt.

Der Kläger beauftragt nun mehr
 das Verhältnisurteil

gegenüber der Beklagten
zu 1) aufrechterhalten

Zudem beantragt er,
die Erledigung des
Rechtsstreits gegenüber
den Beklagten zu 2) und
zu 3) festzustellen.

Hilfweise für den Fall, dass
die Beklagten sich der Erle-
digungserklärung nicht ausdiele-
ßen, beantragt er,

die Beklagten werden
als Gesamtschuldner
verurteilt, an den Ma-
gen 30.000,00 Euro
zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,
das Verjährungsurteil
vom 01.12.2017 auf-

zuhören und die Klage abzuwehren.

Die Reklagten zu 2) und zu 3)
beauftragen,

die Feststellungsbürgen
und, soweit über die ent-
schieden wird, die Klage
abzuwehren.

Im Wege der Widerklage
beauftragt die Reklagte zu 1),

den Kläger zu verurteilen,
an die Reklagte zu 1)

30.000,00 Euro zu zahlen

Der Kläger beauftragt,

die Widerklage der
Reklagten zu 1) abzu-
wehren.

Entscheidungsklärung

Die Klage des Kärgers ist in Höhe von 15.000,00 Euro betreffend die geltend gemachten Pauschalzahlungen bereits zulässig, der Übrige unbegründet.

- C Die Widerklage der Beklagten
1) ist zulässig und begründet.

A.

Der Prozess war hinreichlich der Beklagten zu 1) in die gen.

§342 ZPO in die Lage versetzen, in der er sich vor dem Eintreffen der Verhandlung befand.

Denn die Beklagte zu 1) hat gegen das Verhandlungsurteil vom 01.12.2014 zulässigen Gespräch eingesetzt.

Dieser war gem. § 338 ZPO gegen
den Versäumnisurteil im schriftlichen
Vorverfahren gem. § ~~331~~³³¹ III 1 ZPO
stattfahrt.

Doch ist er fristgerecht innerhalb
der zweiwöchigen Ausdrucksfrist
des § 339 I ZPO abgelegt worden
denn diese hat gem. § 310 II 1
ZPO mit der letzten notwendigen
Aufstellung nach §§ 166 ff. ZPO
begonnen, die biso die Zustellung
an den Prozeßbevollmächtigten des
Klägers am 11.12.2017 war.

Die Frist endete damit eige-
nlich gem. §§ 222 I ZPO, 188 II ZPO
am Ablauf des 25.12.2017.

Der 25.12.2017 war als einko-
mmonachtfesttag allerdings ein
gesetzlicher Feiertag, sodass
gem. § 222 II ZPO die Frist erst

gem. § 172 ZPO

mit Ablauf des nächsten Werktagen
endete, was hier Mittwoch, der
27.12.12 war, an dem auch der
Anspruch der Reklyten zu 1) bei
Gericht abgeglichen ist.

Dass das Vergleichsverfahren der Be-
klagten zu 1) bereits am 04.12.12
zugeschellt worden ist, ist damit
verständlich.

Die Gesprächsdurchsetzung wahrte
zudem die Forderungen
des § 340 I ZPO.

B.

Die Klage des Kärgers ist
wiesichtlich der geltend gewachten
Forderungen bezüglich der behau-
ten Forderungen in Höhe
von 15.000,00 Euro ungültig

da sie deswegen ausbestimmt ist.
 Nur Übrigens ist die Wage zulässig

I. Der Antrag des Klägers,
 der Verhältnisvorteil gegenüber
 der Rechtsgesetz zu klärt.
 Zu erhalten ist nur bezüglich der
 von ihm im Prozess geltend gemachten
 "Darlehenforderungen" in Höhe von
 15.000,00 Euro zulässig.

~~Denn für die war~~

Denn bezüglich der weiteren 15.000,-
 Euro, die nicht die sogenannten
 Darlehenforderungen, sondern die
 behaupteten Zulässtungen des
 Klägers am Grundstück des Ver-
 storbenen Ha betrifft, ist der
 Antrag nicht gem §253 II Nr. 2 800
 bestimmt genug.

Denn der Kläger legt über nicht

evidenzhaft fest, auf welche Forderungen für Tantiemshagen es sich bezieht.

Zwar spricht er eindeutig zu schwein dass von ihm geforderten „Anleihenentnahmen“ in Höhe von 15.000,00 Euro und den verbleibenden 15.000,00 Euro für die behaupteten Tantiemshagen.

Allerdings gibt er bezüglich dieser, die er hingeworfen auf 23.000,00 Euro mit Teilbezügen von 12.000,00 Euro, 7.000,00 Euro und 3.000,00 Euro beschriftet, nicht an, auf welche dieser inhaltlich und deren Höhe nach unterschiedlichen Forderungen sich der ~~erstgenannt~~ geltend gemachte Teilbezug von 15.000,00 Euro bezieht.

Er erfolgt keine Zuordnung,

wiehlt der Streit gegenstand
mangels hinreichend beständigen An-
trags nicht feststeht.

Hinsichtlich des auf die „Darle-
hauftanungen“ bezogenen
Teils des Klagauftrags ist
das Landgericht Stolzland ganz

C §§ 21 I, 23 BGB und 126 ZPO sachlich
und gem. §§ 12, 13 ZPO urflich
zuständig, da die verhältnisvolle
Forderung einen Betrag von 5.000,-
00 Euro übersteigt und die
Rechtslage zu 1) einer allgemeinen
von Gerichtsstand im Rechte des
Landgerichts Stolzland hat.

II. Der Auftrag auf Feststellung
der Erledigung des Rechtfertigungs-

1/28710

gegenüber der Beklagten zu 2) und dem Angeklagten zu 3) ist zulässig.

Dies stellt eine gem. § 264 Nr. 2 EPO zulässige, sog. privilegierte Klageänderung dar, für die das Landgericht Stralsund gem.

§ 261 II Nr. 2 EPO weiterhin zuständig ist.

Damit die Zuständigkeit des Gerichts bestand bereits zwor gem. § 21 I, 23 Nr. 1 OVG im sachlichen Bereich.

Die öffliche Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund ergibt sich bezüglich der Beklagten zu 2) aus § 12, 13 EPO, da die Beklagte zu 2) ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Stralsund hat.

Die öffliche Zuständigkeit für

dem Verklagten zu 3) ergibt sich aus dem erweiterten Gerichtsstand der Anwaltschaft nach § 28 ZPO, da der Kläger schließlich geltend macht, dass es sich bei seinen Forderungen um Nachlaessverbindlichkeiten gem. § 1967 BGB handelt.

Das erforderliche Feststellungsurtheile gem. § 256 I ZPO des Klägers folgt aus seinem Kosteninteresse ausschließlich der von ihm eingesetzten Rechtsanwältin.

c.

C Die subjektive Klagehärtefung ist zulässig, da die Beklagten als Mitglieder der Abgeordnetenkammer gem. § 2032 BGB gem. § 59 § Vat. 1 ZPO im Rechts-

gemeinschaft stehen und einstach
Strübingasse sind.

D.

~~Der Klagauftrag~~

C Die Klage ist unbegründet, da dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht vorstehen.

keine
notwendige
Auslegung

I. Hinsichtlich des Auftrags, das Verkaufsvertrag aufrechtzuhalten, war in Anwendung des § 342 BGB über den ursprünglichen Auftrag zu entscheiden, deutschtlich derselbe der Kläger jedoch beritt seiner Darlegungs- und Beweislast nicht hinreichend nachgewiesen ist. Da er hat bereits nicht bezügliche

der insoweit nach zu prüfenden
Ansprüche auf Rückzahlung
der von ihm als geleistet betrags-
förmige Beträge von 15.000,00 Euro
nicht hinreichend substantiell
dargestellt, dass ihm diese zu-
stehen.

Dies ergibt sich aus der Partei-
anhörung des Käufers gem. § 41
ZPO aus der nicht eindeutig
herausgeht, dass der Käufer
eine brauchbare Rückzahlung
der Verträge verlangen kann,
wie jedoch von ihm mit der
Klage geltend gemacht.

Denn er hat Werte selbst vorgekauft,
dass eine brauchbare Rückzahlung
zwischen ihm und dem verstan-
deten Tandler nicht direkt ver-
einfacht werden sei.

II. Auch der Feststellungsantrag
der Klägers hat keinen Erfolg.

Hierfür wäre erforderlich, dass
die ursprüngliche Klage zulässig
und begründet war und durch ein
widerlegendes Urteil nach
Rechtsfähigkeit unzulässig oder
unbegründet geworden ist.

für Elegy

Dies ist hier nicht der Fall,
da die ursprüngliche Klage
bereits in Höhe von 15.000,00
Euro unzulässig und im Übrigen
unbegründet ~~war~~ ist, da der Klagende
keiner nicht hinreichend vorge-
bringen hat.

III. Auch der Hilfsantrag des
Klägers hat keinen Erfolg.

Über diesen war zu ent-
scheiden, da die Reduktion

unter der er gestellt wurde, das
sie die Fristlagen der Entde-
ckungserklärung nicht ausdeutbar,
eingestanden ist.

Die hilfreiche Aufrechterhaltung
des ursprünglichen Zahlungs-
auftrags ist ~~zulässig~~, neben dem
~~Zwar~~

Feststellungsauftrag ist zulässig.
Zwar sind Aufträge grundsätz-
lich verbindlich zu stellen.
Hier handelt es sich bei der
Feststellung jedoch um eine inner-
prozessuale, die keine Rechts-
gesicherheit in den Prozeß bringt.
Allerdings ist der ursprüngliche
Zahlungsauftrag auf 30.000,00
Euro, wie bereits festgestellt,
in Höhe von 15.000,00 €

27
ausreichend bezeugt und im Einklang mit den auf die geltend gemachten Darlehensforderungen abgestimmt.

Zahlung unter Anderer Zuv ist keine Erfüllung, hat keine

E.

C

Die Widerklage der Zeugaben zu 1 ist zulässig und begründet.

I. Sie ist zulässig.

Dazu gen. §§ 111 I, 23 Nr. 1 AGV ist das Landgericht Straßburg hierfür sachlich zuständig, da die Widerklagforderung einen Rechtszug von J. Dr. do Cm überdeckt.

Die Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 13 AGV, da der Kläger ohne allgemeinen Gerichtsstand im Bereich der Hand-

gerichtete Stralsund hat.

Die Klage ist auch nachrechts
wirksam, da keine berufsmäßige
Gefechtsauskündigung vorliegt.

Parkenfahrt liegt vor und
die Reklage zu 1) kann als ein-
fache Streitgenossin die Widerklage
auch alleine erheben.

Konkurrenzfahrt gem § 33 ZPO gelte
ebenfalls, da der Gegenanspruch
mit dem in der Klage gestellten
gewachten Anspruch ein Zusam-
menhang ~~ganz~~ steht.

II. Die Widerklage ist begründet,
da der Reklagene zu 1) der
geltend gemachte Zahlungsanspruch
auf Schadensersatz zu Höhe
von 35.000,00 Euro aus

Satz II 180 zählt.

Denkt die Reklage zu 1) ist als Vollstreckungsschulden und der Kläger als Vollstreckungs-
dienst sachbefugt.

Auch handelt es sich bei dem
Teil-Verdankensurteil um den for-
derungsvollstreckbaren Anteil gen.
FzB No. 2 § 50 I. das aufgeholte
wird.

Der Zeldagai zu 2) ist durch
die Vollstreckung dieses Urteils
durch die Amtsjustizbehörde
am 15.12.17 ein Schaden
entstanden, fügt sie darauf-
hin die 30.000,00 Eur als
fiktiver Zehntag gekündigt hat.

Im Verschulden des Kägers
ist Wettbewerb erforder-

lich, da es sich um eine Gefährdungshaftung handelt, wenn der Vollstreckungsgläubiger - wie hier vor Ablauf des Ausreichfrist die Vollstreckung beginnt.

Der Schadensersatzanspruch kann gem. § 13 II ZPO direkt in dem abhängigen Rechtsstreit geltend gemacht werden.

F.

E) Die Entscheidung über die Kosten beruft auf § 91 I 1 ZPO und § 344 ZPO. Misschlich den Kosten des Täters, wobei insoweit eine Kostenfreimaur erlaßsig ist.

Da das Verjährungszeitlimit jedoch nur in Höhe von 15.000,00

Euro gen. § 344 ZPO (ugesetzlicher Weise verlangen ist, da zum Zeitpunkt der Klage des Vermögensvertrags die Klage nur in Höhe von 15.000,- Euro - im Bezug auf die sogenannte Vorleistungsforderungen - zulässig und schließlich war, hat die Festhoff

Behauptet zu 1) auch nur beweist die Kosten des Säums zu tragen

Die Entscheidung über die vorläufige Unstechbarkeit beruht wesentlich des Wagnes auf § 708 Abs. 11 ZPO und hinsichtlich der Behaupten auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Eine Rechtsbehelfsbefreiung ist gem. § 232 ~~des~~ S. 2 ZPO nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Streitwert wird gem. §§ 36,

45 I 1,3 GKG auf 30.000,-

Co 200 Euro festgesetzt, da die ursprüngliche aus Klage und Widerklage gem. § 45 I 1 GKG grundsätzlich zusammengezchnet werden, sie war jedoch gem.

§ 45 I 30KA denselben Angeständ betreffen, so dass man dennoch wiest des höheren Anspruchs

Wer der der Widerklage aufgrund der Reduzierung

33

des Urteils der Klage ger. § 36
AKG in Höhe von 30.000,00
Ran.

entfällt

Rechtsmittel gegen die Straf-
verhandlung § 68 I 1 GuG,
Beschwerde gegen die Fest-
setzung des Strafturms.

[Unterschrift]

Alo

Dr. Liebhes

Richter am Landgericht

Kosten der Säumnis sind idR Null
=> entstehen meistens nicht
zusätzlich höchstens
unfälle (Zeugen) auslagen

ReSum und Tora sind formal rechtmäßig
ordnig. Eine Torsaufklärung war nicht notwendig,
da der Urteil nicht in pretzlicher Weise erging.
Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 2088 II.
Die Erbringung der Bauleistungen dürfte untersagt, da
nicht erheblich belitten sein. Ansonsten ist der
Tatbestand weitgehend belanglos.
Das gilt auch für die Entscheidungsweise, wonach
Zulassung nach oben abweichen sollte, das eine
entscheidende Abwendung der Vollstreckung des
Pfle RMB entfällt beim Landgericht.

Vollbefriedigt (12 P.)

teu; 31.10.2022